

Grundstückseigentümergeklärung (GEE) gemäß §45a TKG zur Herstellung des Glasfaseranschlusses

Sehr geehrte Kunden,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unser zukünftiges Glasfasernetz angeschlossen zu werden. Damit wir diesen Auftrag in Ihrem Sinne und möglichst zügig erfüllen können, haben wir Ihnen auf diesem Blatt die wichtigsten Informationen zur Herstellung des Anschlusses zusammengestellt.

Bitte lesen Sie das Folgende aufmerksam und übersenden uns im Anschluss die anliegend angefragten und von uns benötigten Daten und die unterzeichnete Einverständniserklärung zur Nutzung des Grundstücks zwecks Verlegung Ihres Anschlusses.

Sollten wir etwas vergessen und Sie Rückfragen zur Herstellung des Anschlusses haben, erreichen Sie uns unter folgender E-Mail-Adresse:

glasfaseranschluss@cunetz.de

Warum benötigen wir diese von Ihnen unterzeichnete Erklärung?

Um Ihren Glasfaseranschluss herstellen zu können, müssen wir die nötige technische Infrastruktur, also die Kabel auf Ihrem Grundstück, fachgerecht in das Erdreich verlegen. Hierzu benötigen wir das Einverständnis des jeweiligen Grundstückseigentümers. Wenn Sie der Grundstückseigentümer sind, füllen Sie bitte die umliegende Erklärung aus. Sollten Sie nicht der Grundstückseigentümer, sondern etwa der Mieter sein, bitten Sie den Grundstückseigentümer, die Erklärung zu unterzeichnen. Die nötigen Arbeiten zur Errichtung Ihres Anschlusses führen wir in Zusammenarbeit mit den von uns beauftragten Tiefbauunternehmen/Subunternehmen aus. Bitte teilen Sie uns vorab die umliegend abgefragten Kurzbeschreibungen der Immobilie mit und teilen Sie uns auch ggf. bestehende Besonderheiten mit. Damit die entsprechenden Arbeiten umgesetzt werden können, werden wir mit Ihnen bzw. dem Mieter telefonisch Kontakt aufnehmen und etwa Vorbesichtigungen für eine Bestandsaufnahme oder den Durchführungstermin vereinbaren.

§ 45a Telekommunikationsgesetz (TKG)

Nutzung von Grundstücken

(1) Ein Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, der einen Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz anbietet, darf den Vertrag mit dem Teilnehmer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer auf Verlangen des Anbieters nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach der [Anlage zu diesem Gesetz](#) (Nutzungsvertrag) vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

Originalausfertigung für Celle-Uelzen Netz (CUN)

1. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin

Name: _____ Vorname: _____

ist damit einverstanden, dass die Celle-Uelzen Netz (CUN) bzw. deren bevollmächtigte Unternehmen und ggf. weitere eingesetzte Subunternehmer auf seinem/ihrer Grundstück

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung Hausanschluss:
 Doppelhaus Keller
 Mehrfamilienhaus mit ____ Wohneinheiten oberirdisch
 Bauliche Besonderheiten Passivhaus Holzhaus vorhanden
Ggf. Name des Mieters: _____ Mehrsparten-
hausführung

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um für das betreffende Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden den Zugang zum Glasfasernetz einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu reparieren, zu warten, zu ersetzen und zu unterhalten.

2. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer/die Eigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.
3. CUN bzw. deren bevollmächtigte Unternehmen und ggf. weitere Subunternehmer führen die anfallenden Arbeiten mit größtmöglicher Rücksichtnahme durch. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen zur Realisierung Ihres Anschlusses darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. CUN verpflichtet sich unbeschadet gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, dabei evtl. beschädigte Teile von Gebäuden oder des Grundstücks wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.
4. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die CUN vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die CUN wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die CUN. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
5. Die CUN wird ferner binnen Jahresfrist nach einer eventuellen Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit das Belassen der Vorrichtung für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unzumutbar ist. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin wird die CUN die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem schutzwürdigen Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

Grundstückseigentümergeklärung (GEE) gemäß §45a TKG zur Herstellung des Glasfaseranschlusses

6. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
7. Ferner ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin damit einverstanden, dass die CUN zur Sicherstellung des Baufortschritts, der Ausbauparameteroptimierung und zur effizienten Entstörung Kontakt über die angegebenen Kontaktmöglichkeiten aufnimmt. Durch die Angabe der Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme zu oben genannten Zwecken auch telefonisch durch die CUN erfolgen.

Die Einwilligungserklärung für die telefonische und/oder elektronische Kontaktaufnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber CUN (✉ Sprengerstraße 2, 29223 Celle) oder per E-Mail glasfaseranschluss@cunetz.de widerrufen werden.

Ihre Kontaktdaten werden von der CUN an die von CUN bevollmächtigten Unternehmen und ggf. an weitere Subunternehmer weitergegeben, die mit der Errichtung und/oder dem Betrieb des Glasfasernetzes betraut werden, um in Ihrem Interesse einerseits eine reibungslose Bauausführung und andererseits einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. Die betroffenen Unternehmen werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (BDSG) verpflichtet.

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Die Auskunftserteilung erfolgt kostenlos. Sollten Ihre Daten unrichtig oder zu Unrecht gespeichert sein, so werden wir diese gern berichtigen, sperren oder löschen. Ihre Auskunfts- oder Berichtigungswünsche senden Sie bitte an CUN (Sprengerstraße 2, 29223 Celle) oder per E-Mail an glasfaseranschluss@cunetz.de.

Anschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin:

Name und Anschrift wie unter Ziff. 1. angegeben

von Ziff. 1 abweichender Name / Anschrift:

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße/Haus-Nr.:	_____	PLZ/Ort:	_____
Telefon:	_____	E-Mail:	_____

Datum / Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin

Kopie für Ihre Unterlagen

1. Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin

Name: _____ Vorname: _____
ist damit einverstanden, dass die Celle-Uelzen Netz (CUN) bzw. deren
bevollmächtigte Unternehmen und ggf. weitere eingesetzte Subunternehmer auf
seinem/ihrer Grundstück

Straße/Haus-Nr.: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

- Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
 Doppelhaus
 Mehrfamilienhaus mit ____ Wohneinheiten
 Bauliche Besonderheiten Passivhaus Holzhaus

Ggf. Name des Mieters: _____

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um für das betreffende Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden den Zugang zum Glasfasernetz einzurichten, zu betreiben, zu ändern, zu reparieren, zu warten, zu ersetzen und zu unterhalten.

2. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer/die Eigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.
3. CUN bzw. deren bevollmächtigte Unternehmen und ggf. weitere Subunternehmer führen die anfallenden Arbeiten mit größtmöglicher Rücksichtnahme durch. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen zur Realisierung Ihres Anschlusses darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. CUN verpflichtet sich unbeschadet gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, dabei evtl. beschädigte Teile von Gebäuden oder des Grundstücks wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.
4. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die CUN vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die CUN wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die CUN. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.
5. Die CUN wird ferner binnen Jahresfrist nach einer eventuellen Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit das Belassen der Vorrichtung für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unzumutbar ist. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin wird die CUN die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem schutzwürdigen Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

Grundstückseigentümergeklärung (GEE) gemäß §45a TKG zur Herstellung des Glasfaseranschlusses

6. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
7. Ferner ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin damit einverstanden, dass die CUN zur Sicherstellung des Baufortschritts, der Ausbauoptimierung und zur effizienten Entstörung Kontakt über die angegebenen Kontaktmöglichkeiten aufnimmt. Durch die Angabe der Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme zu oben genannten Zwecken auch telefonisch durch die CUN erfolgen.

Die Einwilligungserklärung für die telefonische und/oder elektronische Kontaktaufnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich gegenüber CUN (✉ Sprengerstraße 2, 29223 Celle) oder per E-Mail glasfaseranschluss@cunetz.de widerrufen werden.

Ihre Kontaktdaten werden von der CUN an die von CUN bevollmächtigten Unternehmen und ggf. an weitere Subunternehmer weitergegeben, die mit der Errichtung und/oder dem Betrieb des Glasfasernetzes betraut werden, um in Ihrem Interesse einerseits eine reibungslose Bauausführung und andererseits einen störungsfreien Betrieb zu ermöglichen. Die betroffenen Unternehmen werden auf die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (BDSG) verpflichtet.

Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Die Auskunftserteilung erfolgt kostenlos. Sollten Ihre Daten unrichtig oder zu Unrecht gespeichert sein, so werden wir diese gern berichtigen, sperren oder löschen. Ihre Auskunfts- oder Berichtigungswünsche senden Sie bitte an CUN (Sprengerstraße 2, 29223 Celle) oder per E-Mail an glasfaseranschluss@cunetz.de.

Anschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin:

Name und Anschrift wie unter Ziff. 1. angegeben

von Ziff. 1 abweichender Name / Anschrift:

Name:	_____	Vorname:	_____
Straße/Haus-Nr.:	_____	PLZ/Ort:	_____
Telefon:	_____	E-Mail:	_____

Datum / Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin